

BUNDESDENKMALAMT

Zl.2825/71

HOFBURG · 1010 WIEN
SCHWEIZERHOF, SÄULNSTIEGE
TELEFON 525521, 525522
524101, 524101

BITTE IN DER ANTWORT DIE
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

Tausgrotte und Umgebung des
Einganges bei Peggau, Stmk.
Stellung unter Denkmalschutz

B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II, § 2 Abs.1
des Bundesgesetzes vom 26.Juni 1928, BGBl.Nr.169 zum Schutze von
Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

S p r u c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung der

T a u s g r o t t e (640 m)
in der Tanneben, Peggau, Steiermark
(Österreichischer Höhlenkataster Nr.2836/82)

gemäß Artikel II § 1 Abs 1 und der

U m g e b u n g d e s E i n g a n g e s i n d i e
T a u s g r o t t e

in dem nachstehend beschriebenen Umfange gemäß Art.II § 1 Abs.2
des bezogenen Gesetzes als Naturdenkmal wegen ihrer Eigenart,
ihres besonderen Gepräges und ihrer naturwissenschaftlichen Be-
deutung gemäß Artikel II § 1 Abs.1 des Naturhöhlengesetzes im
öffentlichen Interesse gelegen ist. Damit ist im Sinne der er-
wähnten Gesetzesbestimmung die Verfügung über die genannte Natur-
höhle bezüglich des Einganges, des Raumes, des Inhaltes und der
Erschließungsanlagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Naturhöhl-
engesetzes beschränkt.

Als Umgebung des Einganges in die Tausgrotte ist jenes
Gebiet verstanden, das folgendermaßen begrenzt ist:

Die N o r d g r e n z e wird von einer Linie gebildet, die vom
Eingang der Troglophilushöhle (westlicher Endpunkt) genau gegen
Osten verläuft, und zwar bis zum Schnittpunkt mit der Ostgrenze.
Die O s t g r e n z e verläuft im Zuge einer Verbindungslinie
vom Grenzpunkt 10 am Ostrand des Grundstückes 501/6 zum Roten
Loch (Katasternummer 2836/159).

Die S ü d g r e n z e folgt einer vom Grenzpunkt 11 ausgehenden
senkrecht zur Ostgrenze verlaufenden Linie; jenseits dieser Linie
schließt das als Umgebung des Einganges in das Stollenloch zum
Naturdenkmal erklärte Gebiet an.

Die W e s t g r e n z e folgt einer Linie, die von der Südgrenze
zunächst parallel zur Ostgrenze nach Nordwesten verläuft und in
einem Abstand von 15 Metern westlich des Einganges der Tausgrotte
(Katasternummer 2836/82) verläuft. Von einem Punkt 10 m westlich
der Tausgrotte zieht sie mit einem Knick direkt zum Eingang der
Troglophilushöhle (Höhlenkataster Nummer 2836/155).

Die Umgrenzung des als Umgebung des Einganges in die Tausgrotte bezeichneten Gebietes ist auf der beigefügten Lage-skizze dargestellt, die einen Teil des vorliegenden Besoheldes bildet. Die Tausgrotte und das als Umgebung des Einganges in die Tausgrotte umschriebene Gebiet liegen auf, bzw. unterhalb des Grundstückes Nr. 501/6 der KG Peggau.

Die bergbaulichen Interessen an den den tieferen Untergund unter dem Schöckelkalk bildenden devonischen Schieferformationen werden durch den vorliegenden Besoheld nicht berührt.

B e g r ü n d u n g

Das Grundstück Nr. 501/6, EZ 202 der KG Peggau und damit die Tausgrotte und die Umgebung des Einganges in diese Höhle stehen im Eigentum der Perlmöoser Zementwerke AG, 1040 Wien, Darüber hinaus sind die Steirischen Montanwerke von Franz Mayr-Melnhof AG, Leoben, denen durch einen Abbauvertrag das Nutzungsrecht eingeräumt worden ist, Verfügungsberechtigte im Sinne des Naturhölchengesetzes.

Die Tausgrotte zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus; Sie besitzt in erster Linie durch den schraubenartig gewundenen Verlauf der Höhlengänge, die vermutlich durchwegs in nagenähe verlaufen, Eigenart und besonderes Gepräge. In Eingangsnähe sind an der Höhlenwand durchwegs Konglomerate festgeklebt, die als Rest einer ehemaligen weitgehenden Höhlenausfüllung zu deuten sind. Es handelt sich um Schotter und Geschiebestücke, die stark gerundet und offenbar erst in der Höhle mit Kalksinter als Bindemittel zu einem Konglomerat verkittet worden sind. Herkunft und Altersstellung der Schotter und Zeitpunkt der Verkittung sind noch unbekannt.

Die Tausgrotte weist im übrigen eine eindrucksvolle Versinterung auf, wobei es sich wenigstens teilweise wie Beobachtungen zeigen - um eine gegenwärtig noch aktive Sintergeneration handelt.

An der hangparallel verlaufenden Hauptkluft scheinen geologisch sehr junge Quererschleibungen erfolgt zu sein. Die im Höhlenbereich vorhandene starke Zerklüftung des Gesteins fördert die Verwitterungsvorgänge auch im Hangbereich der Umgebung des Einganges, deren unveränderte Erhaltung daher auch für den Bestand der Höhle von ausschlaggebender Bedeutung ist. Durch den bestandigen Vorlauf der Höhlengänge, der durch seine mikroklimatischen Gegebenheiten die Überwinterung und den Aufenthalt troglolither Tiere in der Höhle begünstigt, wird der Höhle durch ihre biologisch günstigen Verhältnisse noch weitere naturwissenschaftliche Bedeutung verliehen.

In der Umgebung des Höhleneinganges, das ist innerhalb eines Umkreises von 60 Metern, liegen unter anderen folgende Höhlen: Troglolithhöhle (2836/155), Vereinscajon (2836/158), Laubruttsche (2836/157) und Blindschlot (2836/156). Der unveränderte Bestand dieser Höhlen sowie der Geländesituation im Bereich zwischen den benannten Höhlenengängen ist besonders für vergleichende morpho- und bioklimatologische Untersuchungen von Bedeutung. Die Höhlen mit den Katasternummern 2836/156, 157 und 158 befinden sich im übrigen sehr nahe dem nordöstlichen Ende der Tausgrotte.

Zl.2825/71

- 3 -

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Die Einleitung des Verfahrens wurde den Parteien gemäß Art.II § 2 Abs.2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 21.1.1971, Zl.387/71 mitgeteilt. Die Parteien haben von der ihnen gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von vierzehn Tagen Gebrauch gemacht.

Die Rechtsanwälte Dr.Richard Kaan und Dr.Franz Schreiner als Vertreter der Perlmöoser Zementwerke AG haben zunächst mit einem Schreiben vom 12.2., der Rechtsanwalt Dr.Heinrich Kammerlander als Vertreter der Steirischen Montanwerke von Franz Mayr-Melnhof AG mit einem Schreiben vom 10.2.1971 eine umfangreiche Stellungnahme mit Einwendungen und Anträgen vorgelegt.

Das Bundesdenkmalamt hat auf Grund dieser Zuschriften zunächst gemäß § 39 Abs.2 in Verbindung mit § 33 Abs.4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 dem Antrag auf Er-streckung der Frist zur Abgabe von Äußerungen stattgegeben und einen Lokalausweis am 18.3.1971 angeordnet. Über diesen Lokal-ausweis wurde an Ort und Stelle ein Protokoll verfaßt und unterzeichnet, das im Bundesdenkmalamt unter Zl.2479/71 aufliegt.

Bei diesem Lokalausweis wurde die Möglichkeit der Abänderung der vom Bundesdenkmalamt ursprünglich in seiner Zu-schrift 387/71 in Aussicht genommenen Abgrenzungen des als Umge-bung des Einganges in die Tausgrotte einvernehmlich festgelegt.

Die Vertreter der Parteien erklärten sich bei diesem Lokalausweis und in einer Äußerung vom 30.3.1971 bereit, auf die in den oben angeführten Schreiben vom 12., bzw. 10.2. vorge-brachten Einwendungen zu verzichten, wenn das Bundesdenkmalamt in einem Bescheid feststelle, daß nach dem derzeitigen Stand der For-schung innerhalb eines näher beschriebenen Gebietes keine Natur-höhlen gelegen sind, die schutzwürdig im Sinne des Naturhöhlen-gesetzes wären und wenn sie aus diesem Gebiet einen noch zu pro-jezierenden Stollen zu dem ebenfalls in ihrem Eigentum stehenden Stollen I über dem Hammerbachsprung errichten dürften.

Ein derartiger Feststellungsbescheid ist gemäß § 73 Abs.1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 vom Bundesdenkmalamt mit Zl.2723/71 am 2.April 1971 erlassen worden.

Die Einengung des als Umgebung des Einganges in die Tausgrotte bezeichneten Gebietes wurde im Sinne des Vorschlages in dem Schreiben von Dr.Heinrich Kammerlander vom 10.2.1971 und im Sinne der beim Lokalausweis im Gelände erörterten Grenzziehung im Spruch des vorliegenden Bescheides vorgenommen.

Mit Schreiben vom 10.2.1971, Zeichen RP/Kl/Wr hat ferner die Bleiberger Bergwerks Union, Klagenfurt, eine Stellungnahme vorgebracht. In dieser wird im wesentlichen ausgeführt, daß das Bundesdenkmalamt schon in seinem, die Erklärung der Ranneben zum Naturdenkmal betreffenden Bescheid vom 16. Juni 1969, Zl. 4250/69, festgestellt hat, daß der Sinn der Unterschutzstellung lediglich der Schutz der Höhlen und Karsterscheinungen und damit der Bereich des Schöckelkalkes ist und daher gegen die nach der erfolgten Erklärung zum Naturdenkmal über Antrag zu erteilende Zustimmung zu Abbauen im tieferen Untergrund kein sachlicher Einwand besteht. Im Hinblick auf diese Erwägung wird von der Bleiberger Bergwerks Union grundsätzlich die Stellung unter Denkmalschutz hinsichtlich des Kalkkörpers anerkannt, in dem sich die Höhle befindet, jedoch ausdrücklich die eventuelle bergbauliche Aufschließung und Erzwinnung bezüglich der senkrecht unter den Höhlen liegenden devonischen Schieferformationen vorbehalten.

Das Bundesdenkmalamt hat diese Stellungnahme im Spruch des vorliegenden Bescheides berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 9.2.1971 hat überdies die Marktgemeinde Peggau eine als "Einspruch" bezeichnete Antwort auf die Mitteilung über die Einleitung des Unterschutzstellungsverfahrens vorgelegt. In diesem Schreiben wird festgestellt, daß der Gemeinderat der Marktgemeinde Peggau in seiner Sitzung vom 5.4.1968 bereits die Zustimmung dazu gegeben hätte, die auf dem Grundstück 501/3, KG Peggau, liegenden sieben Stollen und Höhlen zum Zwecke des Zivilschutzes auszubauen. Ferner wird mitgeteilt, daß sich auch die durch dieses Verfahren erfasste Höhle genau oberhalb dieser Stollen, bzw. Höhlen" befände, weshalb der "Einspruch im Sinne des Zivilschutzes" gerechtfertigt sei. Das Chorherrenstift Vorau habe bereits in der Kapitelstiftung vom 27.5.1968 die Zustimmung zum Ausbau dieser Stollen für Zwecke des Zivilschutzes gegeben.

Hierzu hat das Bundesdenkmalamt erwogen: Die Verfügungen berechtigung der Marktgemeinde Peggau im Sinne der obigen Ausführungen erstreckt sich, wie auch aus dem Text der Zusage deutlich hervorgeht, ausschließlich auf die im Eigentum des Chorherrenstiftes Vorau stehenden, unter dem Grundstück 501/3, KG Peggau, stehenden Teile der Stollen I bis VII am Nordende der Peggauer Wand. Dieses Grundstück wird vom gegenständlichen Verfahren nicht berührt; der vorgebrachte Einspruch ist daher gegenstandslos.

Die geschilderten Eigenschaften des Naturdenkmals wurden bei dem im Zuge des Verfahrens durchgeführten Lokalaugenschein den Parteien von den Organen des Bundesdenkmalamtes erläutert und blieben unbestritten.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhölhengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß die Tausgrotte und die Umgebung ihres Einganges nicht nur naturwissenschaftlich bedeutsam ist, sondern darüber hinaus auch siedlungs- und kulturhistorische Bedeutung besitzt und einem aus einer großen Zahl benachbarter Höhlen bestehenden Komplex wichtiger Naturnöhlen auf engstem Raum angehört.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

Zl. 2825/4

- 5 -

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Gebührenpflicht.

Zur Beachtung:

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Danach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsammeln von Höhleninhalt jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Zl. 2825/71

- 6 -

Die einschränkenden Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes gelten sinngemäß auch für das als Umgebung des Höhleneinganges durch diesen Bescheid umschriebene Gebiet.

Ergeht an:

1. die Perlmooser Zementwerke AG, z.Hd. der Herren Rechtsanwälte Dr.Richard Kaan und Dr.Franz Schreiner,
Kalchberggasse 1, 8010 Graz
als Grundeigentümer , unter zusätzlichem Anschluß eines Höhlenplanes;
2. die Steirische Montanwerke von Franz Mayr-Melnhof AG
z.Hd. Herrn Rechtsanwalt Dr.Heinrich Kammerlander
Herrngasse 18, 8010 Graz
als Verfügungsberechtigter im Sinne von Art.II § 2 Abs.1 des Naturhöhlengesetzes BGBl.Nr.169/1928 laut Eingabe an die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 22.10.1968.
(Ansuchen um Genehmigung der Aufschließung eines neuen Steinbruches auf einigen im Eigentum der Perlmooser Zementwerke AG stehenden Grundstücken, unter zusätzlichem Anschluß eines Höhlenplanes;
3. die Bleibergger Berwerks-Union
Radezkystraße 2, 9020 Klagenfurt
4. die "Semp"-Bergbau Ges.m.b.H., z.Hd. Herrn Dr.Helfried Mostler,
Universitätsstraße 4/II, 6020 Innsbruck
im Hinblick auf die in der KG Peggau bestehenden, möglicherweise das Höhlengebiet berührenden Schurfrechte;
5. das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie,
Oberste Bergbehörde, Stubenring 1, 1010 Wien
6. die Berghauptmannschaft Graz
Freiheitsplatz 1, 8010 Graz
im Sinne des Art.II § 2 des Naturhöhlengesetzes BGBl.Nr.169/1928 unter Hinweis auf die Zl.312.732/IV (OB)-35/69 des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 17.4.1969, zur Kenntnis;
7. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
Stubenring 1, 1010 Wien
8. den Landeskonservator für Steiermark
Sporgasse 25, 8010 Graz
9. die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung
8010 Graz
10. die Marktgemeinde Peggau, 8102 Peggau
11. den Herrn Landeshauptmann der Steiermark
Ökonomierat Dr.h.c.Josef Krainer, Burg, 8010 Graz

Zl. 2825/71

- 7 -

12. die Landeslandwirtschaftskammer für Steiermark, 8010 Graz
13. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechts-
abteilung 6, Naturschutzreferat, 8010 Graz
14. das Institut für Naturschutz und Landschaftspflege
Burgring 7, 1010 Wien
15. die Bezirksforstinspektion Graz, 8010 Graz
16. den Verband österreichischer Höhlenforscher
Obere Donaustraße 99/7/1/3, 1020 Wien
17. den Landesverein für Höhlenkunde in Steiermark
Brandhofgasse 18, 8010 Graz
18. die Vereinigung für Hydrogeologische Forschungen, p.Adr.
Institut für Mineralogie und technische Geologie der
Technischen Hochschule, Rechbauerstraße 12, 8010 Graz
19. die Abteilung für Vor- und Frühgeschichte am Landesmuseum
Joanneum, Raubergasse 10, 8010 Graz
20. Herrn Univ.Prof.Dr.Viktor Maurin, Lehrstuhl für Geologie
der Universität Karlsruhe, Kaiserstraße 12,
D-7500 Karlsruhe, B R D

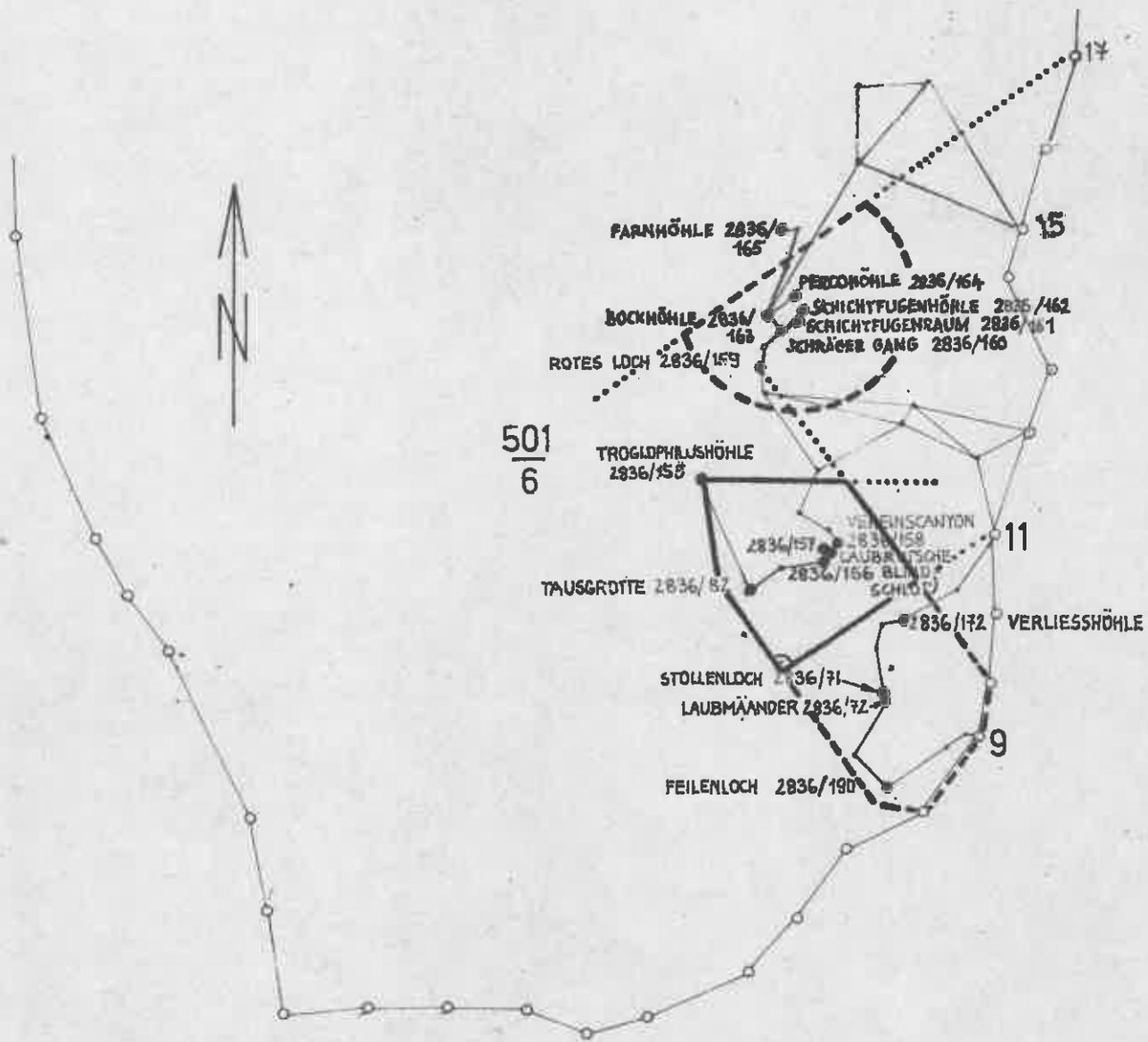
zur Kenntnis

Wien, am 9.April 1971

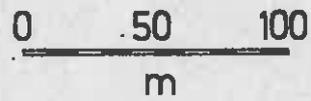
Der Präsident:

Thalhammer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



KG PEGGÄU



BUNDESDEKALAMT
1969

EXAKT EINGEMESSENE HÖHLEN IM GRUNDSTÜCK 501/6
(WEITERE HÖHLEN VORHANDEN)